Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 302. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 2. Juli 1862.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Paris, 1. Juli. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht einen Bericht des Generals Lorencez aus Orizaba vom 22. Mai. Derselbe enthält die Details über den Angriff auf Guadalupe und constatirt, daß die feindliche Artillerie ein gut gerichtetes Feuer unterhalten habe. Der General war über die Bedeutsamkeit von Guadalupe getäuscht. Die Truppen bewiesen einen bewundernswerthen Muth, wurden aber dennoch gezwungen, sich zurückzuziehen. Der Verlust beträgt an Todten 15 Officiere und 162 Mann, an Verwundeten 20 Officiere und 285 Mann. Der Verlust des Feindes beläuft sich auf 1000. Bis zum 11ten wurde auf dem Plateau von Amozok gewartet, weil die Mexicaner sich mit uns vereinigen sollten, aber vergeblich. Zuolaga hatte am Morgen des 5ten mit Juarez ein Arrangement getroffen, welches ihn verpflichtete, die Armee des Generals Marquez während unserer Anwesenheit vor Puebla zu lähmen. Der Rückzug wurde, ohne beunruhigt zu werden, bewerkstelligt. General Lorencez bestätigt die ruhmreiche Affaire vom 18ten, in welcher der Feind eine Fahne, 1200 Gefangene, 150 Todte und 250 Verwundete verlor. Der Gesundheitszustand der Truppen ist gut, der Geist vortrefflich.

Turin, 30. Juni. Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung das Gesetz bezüglich des Budgets genehmigt. — In der Deputirten-Kammer erklärte Pepoli, daß es den italienischen Bischöfen verboten gewesen sei, sich nach Rom zu begeben und an den politischen Akten sich zu betheiligen.

Aus Neapel wird gemeldet, daß General La Marmora neue militärische Dispositionen getroffen habe, um die Maßregeln gegen das Räuberwesen wirksam zu machen.

Nach Berichten aus Palermo vom heutigen Tage wird Garibaldi nächst Messina alle maritimen Etablissements der Insel Sicilien besuchen.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (1. Juli).

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. Am Minister-Tisch der Kultusminister v. Mühler.

Unter den Urlaubsgesuchen, die auf längere Zeit lauten, befindet sich das des Abg. Simson zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Abg. Graf Schwerin ist in das Haus eingetreten und hat neben Herrn v. Vincke Platz genommen.

Man geht sofort in die Tagesordnung ein, den ersten Petitionsbericht, über den bereits ausführliche Mittheilung gemacht worden ist. Die erste Petition ist die Beschwerde von Mitgliedern in Delitzsch wegen Einführung eines Anhanges zum Gesangbuche ohne Anfrage bei der Gemeinde. Die Commission will dieselbe der kgl. Staatsregierung zur Abhilfe überweisen. Dagegen erhebt sich der Abg. Osterrath, da diese Rechtsverletzung nicht zur Competenz des Hauses gehöre, sie vielmehr eine innere Angelegenheit der Kirche betreffe, für die Art. 15 der Verf.-Urkunde die Garantie der Autonomie zusage. — Abg. Eberty: Der Oberkirchenrath, auf dessen rechtlichen Bestand er übrigens hier nicht eingehen wolle, habe selber die Autonomie der Kirchengesellschaften in liturgischen Angelegenheiten ausgesprochen. Da jedoch eine bestimmte Form dafür nicht gegeben sei, so habe die Regierung in der vorliegenden Frage einen ausdrücklichen Widerspruch der Gemeinde als nothwendig angenommen und denselben hier vermißt. Das sei jedoch eine Verkennung der Rechtsgrundsätze; die Gemeinde habe entschiedenen Anspruch darauf, zusammenberufen und gehört zu werden. Er stimme deshalb für den Commissions-Antrag. — Abg. v. Vincke (Stargard): Die Commission habe Unrecht, diese Beschwerde als eine innere Kirchenangelegenheit anzuerkennen und doch ein Urtheil darüber zu fällen. Läge auch hierbei eine Rechtsverletzung zugleich vor, so habe das Haus doch nur Anlaß, sich damit zu beschäftigen, wenn die Klage darüber von Privatpersonen ausgehe, nicht aber von einer Kirchenbehörde selbst. Die katholischen, wie die jüdischen Mitglieder des Hauses würden in Verlegenheit gerathen, hier ein Urtheil fällen zu sollen. Und wie solle die Regierung die geforderte Abhilfe schaffen, da der Kultusminister selbst ja nicht competent sei, in die Anordnungen des Oberkirchenraths einzugreifen? Die einzige Hilfe würde in einer Adresse an Se. Maj. den König sein, und diesen Schritt hätten die Petenten zuerst zu thun. Er empfehle also Uebergang zur Tagesordnung.

Der Cultusminister v. Mühler: Er wolle über die Competenzfrage noch einige Worte hinzufügen. Der Gegenstand der Petition sei eigentlich ein Gegenstand des innern kirchlichen Lebens. Es existirten in Beziehung auf diesen Gegenstand bereits ganz bestimmte Prinzipien. Dies seien die Bestimmungen des Allg. Landrechts. In den bereits angeführten §§ 46—49 Th. II. Tit. 11 desselben sei gesagt, daß es Sache der Kirchengesellschaften sei, für ihren Gottesdienst dasjenige einzuführen, was ihnen nothwendig erscheine, und daß der Staat nur darüber zu wachen habe, ob die Einführungen nichts gegen den § 13 enthielten, also die Ehrfurcht gegen Gott, die Treue gegen den König u. s. w. verletzen. Treffe eine Kirchengesellschaft Einrichtungen, die gegen diese allgemeinen Grundsätze verstoßen, so würde der Staat die Macht haben, dagegen Einspruch zu erheben. So lange aber diese Grenze nicht überschritten sei, respektire der Staat, besonders auch nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, die Freiheit und Autonomie der einzelnen Kirchengesellschaften. Der vorliegende Fall überschreite diese Grenzen nicht, wenn er auch Veranlassung zu Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden geben könne. Das Haus würde sich auch eines Uebergriffes schuldig machen, wenn es in dieser Angelegenheit eine positive Entscheidung fällen wollte; es würde dies ein Prinzip von einer sehr gefährlichen Tragweite sein, jede andere Religionsgesellschaft im Staate würde von diesem Prinzip gefährdet sein, und er könne deshalb nur ebenfalls empfehlen, über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Abg. Gräser für den Commissions-Antrag. Er berichtet zunächst über einen früheren Fall in der Delitz'schen Gemeinde, wo der Ober-Kirchenrath das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde respektirt habe. Dieselbe Behörde vertrete jetzt die mindestens übereilte Einführung des Delitz'schen Gesangbuches einseitigerweise durch den Superintendenten der dortigen Gemeinde. Er könne sich der Ansicht des Oberkirchenraths nicht anschließen. Das Uebertragungsrecht an die kirchlichen Behörden habe keine so ausgedehnte Bedeutung, um das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in kirchlichen Dingen vollständig zu vernichten. Luther selbst habe dies Recht dem Landesherrn und seinen Behörden nicht einräumen wollen. Das liturgische Recht namentlich sei kein Majestäts-, sondern ein Gemeinderecht. Ebenso verhalte es sich mit dem Gesangbuch. Durch das sächsische landesherrliche Reskript vom 7. Februar 1793 sei der Grundsatz festgestellt, daß neue Gesangbücher den Gemeinden wider ihren Willen nicht aufgedrängt werden dürften. Der § 46 Th. II. Tit. 11 des allg. L.-R. könne ebenfalls nichts anderes bestimmen, als die freie Selbstbestimmung der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten. Wem das Bekenntniß aber werth sei, der werde noch weniger das liturgische Recht dem Landesherrn und dessen Behörden überweisen. In der augsburgischen Confession sei dies nicht geschehen (der Redner verliest die betreffenden Stellen derselben). Die Petenten hätten daher eine gerechte Beschwerde, da ihnen ein positives Recht verschränkt worden sei und sie in den verschiedenen Instanzen keine Abhilfe gefunden. Endlich komme dazu, daß die kirchliche Behörde in dieser Sache Richter und Partei in einer Person sei. Man könne das kirchliche Bewußtsein nicht mehr verletzen, als wenn man die liebgewordenen Gesangbücher der Jugend der Gemeinde als unbrauchbar und schlecht entziehe, wie dies in Delitzsch geschehen sei. Die neuen Gesangbücher, wie das eisenacher u. dergl. böten aber keinen Ersatz. Die Frucht der Einführung derartiger aufgedrungenen Lieder sei, daß sie im späteren Leben nicht mehr gelesen würden. Man scheuche durch die Zumuthung des Anhanges die gläubigen Christen geradezu zurück. (Bravo). Er erwarte allerdings nicht viel von dieser Diskussion über die Competenz oder Nichtcompetenz des Oberkirchenraths, da dem Gesangbuch durch die Octroyirung des Nachtrags bereits der Stempel der Verwerflichkeit durch den Staat und die kirchlichen Verwaltungsbehörden aufgedrückt sei. Er wolle nur Namens seiner Landsleute gegen ein System protestiren, welches die kirchlichen Anschauungen des 17ten Jahrhunderts in der Gegenwart zu acclimatisiren strebe. Er bitte aus diesem Grunde, für den Antrag der Commission zu stimmen. (Lebhaftes Bravo).

Abg. Twesten: Der König sei als Landesherr Oberhaupt der Kirche, nicht als Mitglied der Kirche. Daraus folge, daß der Cultusminister für seine Handlungen in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten eben so gut verantwortlich sei, wie jeder andere Minister innerhalb seines Ressorts. Nicht deshalb sei das Haus nicht competent, weil es sich überhaupt nicht um kirchliche Angelegenheiten kümmern dürfe; es könne sehr wohl urtheilen, was geeignet sei zu seiner Entscheidung; also könne man auch auf Beseitigung kirchlicher Uebelstände dringen. Hier jedoch liege die Sache anders. Das Objekt eigne sich nicht zur Entscheidung des Hauses. Die Rechtsverletzung sei zweifelhaft. Art. 46 des Allg. Landrechts spreche von großen Kirchen-Gesellschaften, nicht aber von einzelnen Gemeinden. Ein sächsisches Recht gebe es nicht für uns; die sächsischen Landesverfügungen seien bei der preußischen Besitzergreifung ausdrücklich aufgehoben. Er bedaure, daß gegen die übliche Praxis verfahren sei, daß man der Gemeinde ein mißliebiges Gesangbuch octroyiren, veraltete Formen und damit auch den Geist einer veralteten Zeit wieder heraufbeschwören wolle. Er sei gewiß nicht dafür, daß man eine Gemeinde zwingen wolle, Lieder zu singen, die Spott und Widerwillen herausforderten und zum Theil durch Rohheit des Ausdrucks und des Inhalts das sittliche Gefühl verletzten. Er finde es also auch begreiflich, wenn das Haus dagegen sich aussprechen wolle. Aber das Haus sei keine Synode, kein Concil, könne nicht über Einführung eines Gesangbuches sprechen; das sind Sachen eines geistlichen Concils. Man müsse auf den Erlaß organischer Gesetze über die Organisation der Kirche, auf die Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde hinzuweisen suchen. Er stimme für Tages-Ordnung.

Abg. Schulze (Berlin): Die Vorfrage sei allerdings bei der Entscheidung dieser Sache, ob es sich um eine res interna oder externa der evangel. Kirche handle. Nach seiner Meinung könne von einem internum hier nicht die Rede sein. Es handle sich hier nicht blos um die Einführung eines Gesangbuches, sondern um die wichtige Frage, ob einer Gemeinde, ohne sie vorher zu hören, ein durch das Landrecht garantirtes Recht entzogen werden könne. Die Gemeinde habe nie etwas anderes verlangt, als das gesetzlich garantirte Recht zu wahren, während man von anderer Seite davon ausgehe, die Sache zu verschieben. Nicht die Gemeinde, sondern der Herr Minister habe die Instanz des Oberkirchenraths angerufen. Die Gemeinde habe sich aber nicht verführen lassen, und ihren Standpunkt festgehalten; sie habe sich trotz der Aufforderung auf eine Kritik des Gesangbuches nicht eingelassen. Es sei eine politische Pflicht des Staates, jeder anerkannten Religionsgesellschaft das Recht der Selbstbestimmung, ihre gesetzliche Stellung zu garantiren. (Bravo.) Besonders sei dies bei der evangel. Kirche der Fall, die principiell ein größeres und recht eigentliches Self government habe. Die Landesvertretung habe also die Pflicht, dieses verfassungs- und gesetzmäßige Recht der evang. Gemeinden der Willkür der Kirchenbehörden gegenüber zu wahren. Er theile die Meinung des Vorredners, daß die evang. Kirche noch nicht, wie es die Verfassungs-Urkunde verlange, eine selbstständige Verfassung habe, aber entgegen dessen Schlußfolgerungen glaube er, daß gerade deshalb, weil die Beseitigung der vorhandenen Unvollkommenheiten in nicht allzu naher Aussicht stehe, man dies Recht der evangel. Gemeinden um so derber und ernster wahren müsse. (Lebhaftes Bravo.) Der Redner geht darauf näher auf die Petition ein und deducirt aus dem Gesetz und der kirchlichen Gemeinde-Ordnung, daß die Mitwirkung der Gemeinden bei liturgischen Einrichtungen geboten sei. Er weist nach, wie sogar das Recht der Gemeinde in dem Bescheid des Oberkirchenraths zugegeben sei. Er freue sich, daß hier nicht blos Mitglieder der protestantischen Kirche, sondern auch anderer Confessionen gegenwärtig seien. Denn seiner Meinung nach hätten alle Mitglieder die Pflicht, die verfassungsmäßige Stellung der verschiedenen Religions-Gesellschaften zu wahren. Es sei dies schon durch das Interesse der Eintracht der verschiedenen Confessionen geboten. Da indeß doch manche Mitglieder in dieser Frage, wie auch früher, der Meinung sein könnten, sie müßten sich der Abstimmung enthalten, so werde er, damit sie nicht zu den Gegnern des Antrages gerechnet würden, den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen, und bitte, diese zu unterstützen. (Bravo.)

Cultusminister v. Mühler: Der Streit bewege sich um die Frage, ob die Entscheidung über die Controverse zwischen den kirchlichen Behörden und einer großen Zahl von Gemeinde-Mitgliedern, von dem Hause geübt werden könne. Es sei behauptet worden, es handle sich um eine allgemeine Rechtsfrage, in welcher das Haus befugt sei, einen Ausspruch zu thun. Diese Behauptung beruhe auf der Prämisse, daß die Gemeinde in dieser Angelegenheit die entscheidende Stimme habe, und diese Prämisse müsse er bestreiten. Wenn von einer Kirchengesellschaft die Rede sei, so sei darunter nicht allein die Zahl derer zu verstehen, die als Glieder der Gemeinde angehören, sondern es gehörten dazu auch die Organe, welche für die Verwaltung des Gottesdienstes vorhanden seien, und darauf weisen die positiven Bestimmungen des Landrechts und auch die Bekenntnißschriften hin. Wenn nun der Streit darin beruhe, ob ein von dem Geistlichen mit Genehmigung der kirchlichen Behörde eingeführtes Gesangbuch rechtmäßig eingeführt sei, so sei das eine Frage des innern Kirchenrechtes (Widerspruch). Die Bestimmungen darüber, was dem Staate und der Kirche gehöre, seien streng auseinandergehalten und es sei deshalb die Schlußfolge eine sehr gewagte, daß man sage: alles was das Consistorium anordne, sei eine Anordnung des Staats. Die vorliegende Frage sei eine Rechts- und Verf.-Frage, welche innerhalb der kirchlichen Gemeinde entschieden werden müsse und nicht zur Cognition des Hauses gehöre.

Der Schluß der Debatte ist beantragt; eingetragen als Redner für den Commissions-Antrag sind noch die Abgeordneten v. Saucken-Tarputschen Krause (Magdeburg), Gring-Muth, Gneist, Ritter u. A., dagegen der Abg. Rohden.

Der Schluß wird angenommen. Eine kurze persönliche Bemerkung des Abg. Rohden wendet sich gegen den Abg. Schulze, den er dahin verstanden, als habe er Mitglieder des Hauses aufgefordert, sich der Abstimmung zu enthalten, was der Abg. Schulze als mißverständlich zurückweist.

Das Wort hat noch als Berichterstatter der Abg. Richter: Die Petition habe, da sie zum erstenmale an dieses Haus in seiner neuen Zusammensetzung gelange, eine wichtige Bedeutung sowohl für das Haus, welches sich darüber erklären müsse, ob es in dieser Frage ebenso denke, wie die früheren Häuser, als für den Cultusminister, ob er noch dieselbe Ansicht habe als Minister, wie früher als Justitiarius des Oberkirchenraths. (Hört! Hört!) Er theile die Scheu, religiöse Angelegenheiten in dieser politischen Versammlung zu verhandeln. Als Protestant aber müsse er Religion und Kirche unterscheiden. Er werde sich sehr hüten, religiöse Fragen zum Gegenstande einer Diskussion machen zu wollen; aber die Kirche sei eben nur der Körper und die Religion der Geist. Die Kirche sei eine Corporation im Staate und partizipire daher an den im Staate getroffenen gesetzlichen Bestimmungen. Auch über die evangel. Kirche, wie über alle Corporationen im Staate enthalte das Landrecht gesetzliche Bestimmungen und deshalb könne auch hier darüber verhandelt werden. Man habe eingewendet, es handle sich um keine innere Frage, und daher die Competenz des Hauses bestritten. Eine innere Frage würde es aber nur sein, wenn das Haus eine Entscheidung über den Werth und die Beschaffenheit der Lieder treffen wollte. Es handle sich hier weder um die Andacht, noch um die Aesthetik, noch überhaupt um das Innere des Gottesdienstes, sondern um die einfache Frage: Was ist Rechtens, wenn in einer evangel. Gemeinde ein neues Gesangbuch eingeführt werden soll? Der Abg. v. Vincke gehe irrthümlicher Weise immer von der Voraussetzung aus (lebhafte Zustimmung), es handle sich um eine Frage über das Innere des Cultus. Er habe außerdem gesagt, der Minister sei nicht der Vorgesetzte des Oberkirchenraths und werde im Falle der Ueberweisung die Petition ad acta legen müssen. Dies verrathe eine große Unwissenheit, da bekanntlich alle Verfassungsangelegenheiten der evangel. Kirche gemischten Inhalts seien und theils vom Oberkirchenrath, theils vom Cultusminister in Uebereinstimmung beider behandelt würden. Auf Grund der eigenen Ressortbestimmungen sei der Cultusminister befugt, nachzusehen, ob ein verfassungsmäßiges Recht der evangel. Kirche verletzt worden sei. Der Abg. v. Vincke habe die Petenten ferner an den König, als das Oberhaupt der evangel. Kirche, verwiesen; dies sei aber ein Gnadenweg, und die delitzscher Gemeinde nehme keine Gnade, sondern ein klares Recht in Anspruch, und beanspruche dies daher von dem Staatsministerium. (Bravo.)

Der Abg. Twesten habe gesagt, es handle sich hier nur um die Abschaffung des Gesangbuches. In dieser Beziehung bemerke er, daß der Oberkirchenrath den eingeführten Anhang bereits selbst als schlecht anerkannt und erklärt habe, daß er bald vergriffen sein werde. Wie dies gekommen sei, begreife er allerdings nicht, da er aus Delitzsch gehört, daß Niemand ihn kaufe; es müsse sich also wohl ein anderer Liebhaber gefunden haben. (Große Heiterkeit.) Es handle sich aber hier um die wichtigere Frage: ob der vom Oberkirchenrath aufgestellte Rechtsgrundsatz zu Recht bestehe, daß nämlich dem Landesherrn allein die Einführung liturgischer Einrichtungen gebühre, und der Gemeinde nur eine auf sachlichen Gründen beruhendes Recht des Einspruchs zustehe. Damit würde in die zu bildende Kirchenverfassung der evangelischen Gemeinden eine Beschränkung ihres Rechtes für die Zukunft hineingetragen, und deßhalb sei die Frage eine rein prinzipielle. Daher müsse dafür gesorgt werden, daß die wichtigen evangelischen Rechte in der Zwischenzeit nicht verloren gingen. Die kirchlichen Behörden gäben den Petenten kein Gehör; deßhalb hätten sich diese an das Haus gewendet, und er hoffe, daß sie sich nicht getäuscht haben würden, daß das Haus eintreten werde für ihre gute Sache. Der Oberkirchenrath habe in anderen Fällen dieses gute Recht anerkannt, und nur um den mittelalterlichen, in unsere Büreaukratie übergegangenen Grundsatz der Infallibilität nicht preiszugeben, weigere sich die kirchliche Behörde das gute Recht der delitzschen Gemeinde anzuerkennen; man meine, die Autorität werde sinken; aber die Autorität sinke eben dann, wenn sie auf kein sittliches Fundament, wenn sie nicht auf die Wahrheit sich stütze (Bravo).

Er erinnere ferner an die Verordnung wegen Einführung der Agende, wo die Cabinetsordre dahin ergangen sei, daß die Agende nur dort eingeführt werden solle, wo die Gemeinden sie freiwillig annähmen. Als später die Geistlichen die Einführung der Agende doch hier und da theils durch Ueberredung, theils durch Zwang herbeizuführen gesucht, hätte der Magistrat von Berlin energisch gegen Octroyirung ohne Mitwirken der Gemeinde protestirt. (Der Redner verliest den Protest.) Der Magistrat von Berlin sei aber auch keine kirchliche, sondern eine bürgerliche Behörde gewesen; der Beschluß des Hauses werde in derselben Weise dafür sorgen, daß der freie evangelische Geist in der Gemeinde erhalten werde. (Lebhaftes Bravo.) — Der Cultusminister v. Mühler meldet sich zu einigen factischen Bemerkungen: Durch die Reglements von 1849 und 50, durch welche die Entwickelung des Oberkirchenrathes angebahnt sei, sei bestimmt, daß in allen inneren Angelegenheiten der Oberkirchenrath nicht mit dem Ministerium concurrire. Was die Agende betreffe, so hätten allerdings die betreffenden ersten Erlasse in dem Jahre 1822 ihre Einführung von dem freien Willen der Gemeinde abhängig gemacht; dagegen sei sie im Jahre 1829 obligatorisch geworden. — Ref. Richter giebt eine kurze Uebersicht der rückläufigen Bewegung in der Stellung des Oberkirchenrathes zur Verfassung der evangelischen Kirche und wünscht, daß der gegenwärtige Cultusminister, wie der frühere, sich freie Hand über die innern Angelegenheiten derselben behalte, daß er nach dem Reglement von 1849 und nicht nach dem von 1857 verfahre. —

Der Schluß der Debatte wird hierauf wiederholt ausgesprochen. Abgeordneter v. Vincke dankt dem Ref. in einer persönlichen Bemerkung für die parlamentarische „Urbanität", die er in dem Vorwurf der Unwissenheit bewiesen. — Man geht zur Abstimmung. Für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen nur die polnischen Abgeordneten, ein Theil der katholischen Fraction, der Abgeordnete Vincke u. A. Derselbe ist abgelehnt. Ueber den Commissionsantrag stimmt man nach dem Antrage von Schneider (Wanzleben), Schulze (Berlin) u. A. mit Namensaufruf ab. (Während der Rede des Ref. sind die Minister Graf Itzenplitz, v. Roon, Graf Lippe, v. Jagow, v. d. Heydt eingetreten, die jedoch zum größeren Theile nach kurzem Aufenthalte den Saal wieder verlassen.)

Mit Nein stimmen u. A.: Dr. Krebs, Dr. Libelt, von Lubinski, Mallinckrodt, v. Massow, Plaßmann, v. Niebelschütz, Osterrath, Ottow, Reinhardt, Dr. Respondek, v. Vincke (Stargard), v. Richthofen (Striegau), von Rönne (Glogau), Rohden, von Rosenberg-Lipinsky, Scheffer, Reichhorst, Schmidt (Paderborn), v. Stablewski, Graf Strachwitz, Winckelmann (Recklinghausen), Dr. Zehrt, von Arnim (Neustettin), v. Auerswald, Baier, von Bonin (Genthin), v. Diederichs, Froning, Fubel, Funcke.

Der Abstimmung enthielten sich: Caspers (Mayen), Ellering, Franoux, Dr. Kosch, Dr. Menzel, von Morawski, Reichenheim, Dr. Schulz (Borken), Seibert, Twesten.

Mit Ja stimmen u. A.: Graf Schwerin, Kühne, Waldeck, Gneist, Beitzke, von Arnim-Templin, Behrend (Danzig), Dr. Becker, von Bockum-Dolffs, Dr. Boost, Bresgen, Dahlmann, Diesterweg, Duncker, Eberty, Dr. Faucher, Dr. Frese, Grabow, Gräser, Gringmuth, Harkort, von Hennig, von Hoverbeck, Immermann, Lüning, Parisius, Pflücker, Prince-Smith, Riebold, v. Rönne (Solingen), Rintelen, Runge, Dr. Rupp, v. Saucken-Julienfelde, Dr. Schubert, Siemens, Stavenhagen, Taddel, Techow, von Baerst, Dr. Virchow, Wachler, Wachsmuth, Dr. Ziegert etc.

Das Resultat ist: 220 Stimmen mit Ja, 53 mit Nein, 11 haben sich der Abstimmung enthalten, also: Annahme des Commissionsantrages.

Die zweite Petition ist die der hiesigen Photographen Lehmann und Consorten, um Schutz photographischer Erzeugnisse gegen Nachdruck. Die Commission hat sich dem Berichte, der in der vorhergegangenen Session über dieselbe Petition erstattet worden, vollständig angeschlossen und will dieselbe der Regierung zur Berücksichtigung über den Nachdruck überweisen. Der Regierungs-Commissar hat die Schwierigkeit der betreffenden Regelung hervorgehoben und den geringen Erfolg eines einseitigen Vorgehens der preußischen Gesetzgebung anerkannt.

Abg. Michaelis: Die Commission habe sich mit ihrem Antrage auf einen schlüpfrigen Boden begeben. Sie habe nur die theoretischen Grundlagen untersucht. Weder der Rechtswissenschaft noch der Volkswirthschaft, noch der Philosophie sei es bis jetzt gelungen, den Begriff des geistigen und künstlerischen Eigenthums festzustellen. Unsere Gesetzgebung über Nachdruck u. s. w. sei aus dem Bedürfniß hervorgegangen; die Theorie vom geistigen Eigenthum sei hinterher gehinkt. Das geistige Eigenthum lasse sich nicht begrenzen. Die Commission komme zu dem Resultat, daß das photographische Produkt ein künstlerisches sei, namentlich mit Bezug auf das Arrangement. Das sei aber nicht der Fall; der Photograph arrangire nur Nebendinge, Toilette, Umgebung u. s. w. Man wirke auf die Sinne, aber Künstlerisches habe er nicht bemerkt; namentlich nicht bei der Wiedergabe von Personen. Mehr sei geleistet in der Wiedergabe von Gemälden u. s. w. Aber gerade Institute, die sich darin auszeichneten, wie z. B. das Schauersche, hätten bis jetzt noch nicht um Schutz petitionirt. Der Schwerpunkt der Petition liege wohl darin, daß die Photographen wünschten, das Monopol auf die Anfertigung von Porträts „berühmter" Persönlichkeiten zu haben. Man wünsche ein Monopol für die bessere Anfertigung solcher Porträts, wolle also die armen Schlucker, die nicht so gute Instrumente hätten, unterdrücken. Das sei unrecht. Noch sei Niemand untergegangen, weil er gute Photographien gemacht; es liege also kein praktisches Bedürfniß zum Schutz vor; die Concurrenz müsse frei bleiben. (Bravo.)

Abg. Duncker (für den Comm.-Antrag): Die Gesetzgebung müsse auch ein zukünftiges Bedürfniß beachten. Der Maler Hanfstengl, dessen Photographien eines europäischen Rufes genössen, hätte sich mit einer ähnlichen Petition an die sächsische Kammer gewandt. Das Wesen der Photographie sei freilich mechanisch, aber dennoch könne sie rein geistige Producte, Kunstwerke hervorbringen. Auf die ästhetische Qualität komme es bei den Nachdrucksgesetzen überhaupt nicht an, sondern auf das geistige Erzeugniß. Ein Portrait müsse jedenfalls geschützt werden, so wolle es auch das englische Gesetz. Die Comm. wolle der Regierung keine bestimmten Linien ziehen, im Allgemeinen aber wolle man der Regierung den Gegenstand als wichtig empfehlen. — Abg. v. Sybel: Das Bedürfniß habe sich schon öfter gezeigt. Hervorragende Photographen hätten sich ihm ähnlich geäußert, wie Petent; er habe in Anbetracht der Kürze dieser Session auf die Wintersession verwiesen. Gerade die großen Photographen empfänden das Bedürfniß, gegen die Nachahmungen unbedeutender Copisten in ihrem Gewerbe geschützt zu werden. Er stimme für den Comm.-Antrag. — Justizminister v. d. Lippe: Die Frage, ob Photographien geschützt werden müßten, sei bereits Gegenstand der Erörterung gewesen. Der artistische und literarische Sachverständigen-Verein hätten sich dahin ausgesprochen, Photographien seien bis jetzt nicht als Producte der Kunst zu betrachten. Aendere sich diese Ansicht später, so werde man auch daran denken, Gesetze zum Schutze zu entwerfen.

Abg. Michaelis: Auch wenn mehrere Petitionen vorlägen, würde er

darin keinen Beweis des Bedürfnisses erkennen. Daß Bedürfnisse durch andere Gründe bewiesen werden, als durch Petitionen derer, welche auf so wohlfeilem Wege ein Monopol zu erlangen wünschten (Bravo).

Abg. Faucher: Seien die Porträts erst Monopol, dann würden berühmte Persönlichkeiten überlaufen werden, mit dem Gesuch, Modell zu stehen, und so würden sie wohl gar in den Verdacht kommen, bezahlt worden zu sein (Heiterkeit). Uebrigens könne Einem gerade auf photographischem Wege ein Porträt förmlich gestohlen werden (Gelächter). Die Photographie sei insofern der Buchdruckerkunst ähnlich, als der Photograph nicht der Schriftsteller, sondern nur der Setzer oder Drucker sei; Setzer und Drucker würden aber nicht geschützt, nur der Schriftsteller. Der Photograph bedürfe keiner geistigen Anstrengung, ebensowenig die Natur, und wer dem Photographen sitze. Der Commissions-Antrag könne nur zur Monopolisirung von Porträts führen.

Ref. Aßmann: Unter Umständen sein Photographien Kunstwerke; natürlich gebe es auch schlechte; aber das finde seine Anwendung auf alle Zweige der Kunst. — Das Haus geht mit großer Majorität zur Tagesordnung über; verwirft also damit den Commission-Antrag auf Ueberweisung.

Die hiernächst zur Verhandlung kommende Petition ist die bekannte Beilage des Rabbiner Sutro (und im Anschluß an diese die des Gerichts-Assessors Behrendt) wegen der staatsbürgerlichen Rechte der Juden, ihrer Anstellungsberechtigung als Richter, Lehrer u. s. w. Die Commission beantragt bekanntlich Ueberweisung an die Staatsregierung zur Abhülfe und in der Erwartung, „daß im Ressort des Justiz- und Cultusministerii noch aufrecht erhaltenen verfassungswidrigen Beschränkungen der Anstellungsfähigkeit der Juden endlich beseitigt werden.

Der erste Redner ist Abg. Waßmann (gegen den Commissions-Antrag). Er glaube, daß die Zulassung der Juden zu Richterämtern aus der Verfassung nicht hergeleitet werden könne, und wenn das nicht der Fall, so dürfe man dieses Recht neben der Verfassung nicht herstellen. In keinem Staate hätten die Juden ein so ausgedehntes Recht auf die Staatsämter, als bei uns. Der Art. 4 der Verf. ziehe sich selbst eine Schranke, die schon nothwendig in der Natur der Sache liege, welche im Art. 14 näher festgesetzt werde. In Berücksichtigung, daß das richterliche Amt mit der Religion im Zusammenhange stehe, liege es nicht im Simme der Auffassung des Volkes, der Petition Folge zu geben. Der christliche Schwörende würde sich von einem Juden die „Eidesworte" vorsagen lassen müssen, und das würde eine „Profanie." Der Eid sei nicht blos eine Formel, bei deren Unwahrheit der Staat mit Strafe eintrete, denn sonst würde man Gott aus der Formel weglassen können und sagen: ich schwöre bei der Verfassung rc. Aber man habe die Kirche mit herein gezogen, um auf das Gewissen des Schwörenden einzuwirken, daß er die Wahrheit sage. Der einzige Ausweg wäre der sein, christliche Eide durch christliche Geistliche abnehmen zu lassen, und darauf werde man jetzt nicht eingehen können, weshalb er sich gegen den Commissions-Antrag erkläre.

Abg. Dr. Kosch: Diese Petition habe schon oft dem Hause vorgelegen; daß sie heute wieder vorliege, sei ein Beweis dafür, daß unsere Verfassung noch lange nicht eine Wahrheit sei. Der Rechtsgrundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte, habe allerdings Eingang in unsere Verfassung gefunden; die Wirkung dieses Grundsatzes fehle noch. Er müsse mit freudiger Anerkennung von den Rescripten der früheren Ministern des Innern und der Finanzen sprechen, aber die Rescripte des Cultusministers und der Justiz existirten heute leider noch und seien geeignet, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu verwirren. Gegen diese Rescripte seien die Petitionen gerichtet. Er als Jude wolle hier laut und öffentlich vor dem ganzen Lande Einspruch gegen die Verletzung seiner und seiner Glaubensgenossen Rechte erheben und von dem Abgeordneten-Hause die Herstellung derselben fordern. „Unser Recht ist auch ihr Recht und indem sie unser Recht vertheidigen, vertheidigen sie auch das ihrige." Man möge den Zustand der jüdischen Assessoren betrachten; sie haben ihre Jugend daran gesetzt, um eine ehrenvolle Laufbahn zu erreichen, und am Ende dieser Laufbahn weist man sie zurück und sie erlangen das Bewußtsein, daß sie ihre Jugend umsonst geopfert haben, oder sie müssen im Widerspruch mit ihrem Innern durch die Taufe sich von ihrem Glauben lossagen. Er sage es aus seiner Erfahrung: ein getaufter Jude sei noch lange kein guter Christ! Im Jahre 1812 sei das Emancipationsgesetz für die Juden ergangen und Art. 12 der Verfassung habe also seinen Ursprung schon vor 50 Jahren erhalten. Wolle man bestreiten, daß das Rescript des Justiz-Ministers verfassungswidrig sei, nun so nenne er dasselbe gesetzwidrig, denn das Gesetz vom 6. April 1848 existire heute noch. Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Juden sei durch den Eid unserer Könige geheiligt worden, und dieses hätte nicht so lange auf seine Ausführung warten sollen. Deshalb fordere er das Haus auf, einstimmig dem Commissions-Antrage beizustimmen.

Abg. Dr. Zehrt: Wenn das Haus den Juden zu ihren verfassungmäßigen Rechten verhelfe, so dürfe dies nicht mit einer Beeinträchtigung der Rechte der christlichen Unterthanen des Staats geschehen; er müsse aber behaupten, daß durch die Ausführung des Comm.-Antrages den christlichen Unterthanen ein schreiendes Unrecht zugefügt werde. — Im westfälischen Frieden sei die Schule als ein annexum exercitii religionis hingestellt, und dieses Verhältniß habe sich bis jetzt noch nicht geändert. Die Juden hätten gar keinen Anspruch auf die bis jetzt bestehenden Schulen, wenn ihnen ein Anspruch darauf nicht statuarisch garantirt wäre. Die Schulen seien stiftungsmäßig eingesetzt, um die Zwecke der Familie, der Kirche und des Staates zu erfüllen. Wenn die Schulen auch unter der Aufsicht des Staates ständen, so seien sie nicht reine Seaats-Anstalten, weil ihr Ursprung ein ganz besonderer sei. Viele Lehrgegenstände gebe es, die mit der Religion nicht in Verbindung ständen, aber es sei nicht gesagt, daß sie nicht mit der Religion in Verbindung gebracht werden könnten. Es sei hier schon angeführt, daß das Einmaleins weder christlich noch jüdisch sei, allein es komme doch vor, daß z. B. Exempel in einer Form aufgegeben würden, welche sie mit der Religion in Verbindung brächten (Heiterkeit). Man werde eine Feindseligkeit gegen die Juden hervorrufen, wenn man zu ihren Gunsten den Rechten der Christen zu nahe trete, und deshalb bitte er um Verwerfung des Comm.-Antrages.

Abg. Pflücker zum ersten Theile des Commissionsantrags: Den Rechtspunkt werde er nicht berühren; dieser sei im Berichte aufs Klarste erörtert. Er glaube im Namen einer großen Mehrheit seiner Berufsgenossen sein Bedauern darüber aussprechen zu müssen, daß neben ihnen noch eine Anzahl von Berufsgenossen ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt seien. (Der Redner ist auf der Tribüne fast gar nicht zu verstehen.) Die Berufung der Regierung auf Art. 14 der Verfassung sei rechtlich vollständig unhaltbar. Er theile nicht die Bedenken, daß das christliche Bewußtsein sich gegen die Abnahme eines Eides durch einen jüdischen Richter erklären werde; es werde, wie bisher, Keiner fragen, ob der vereidigende Richter ein Jude oder Christ sei. Schon jetzt gäbe es viele Richter jüdischer Abstammung, die durch ihre Taufe doch nicht die Physiognomie verloren und doch noch keinen Anstoß gegeben hätten. Die Juden befänden sich auch den christlichen Richtern gegenüber in derselben Lage. Er sei der Meinung, daß seine christlichen Collegen, von denen viele jüdischen Collegen vorgezogen worden seien, mit schweren Gefühlen sich auf einen Stuhl setzen müßten, der einem andern gehöre. Er empfehle die Annahme des Commissionsantrages. — Abg. Schulz (Borken): Die Frage der Anstellungsfähigkeit jüdischer, protestantischer und katholischer Lehrer habe nur eine Bedeutung, wenn die Aspiranten wirklich confessionell gesinnt seien. Davon müsse man aber ausgehen. In rechtlicher Beziehung neige er sich der Ansicht zu, daß nach den bestehenden Gesetzen jüdische Lehrer einen Anspruch auf Anstellung an höheren Lehranstalten noch nicht haben; er habe indeß noch keine bestimmte Ueberzeugung in dieser Beziehung. Was den inneren Werth dieser Anstellungsfähigkeit betreffe, so vermisse er in dem Commissions-Bericht eine ausreichende Inbetrachtnahme des Erziehungsmomentes der Schule. Das Volk wolle im Großen und Ganzen eine christliche Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes; eine solche sei aber nur durch christliche Lehrer möglich. Auf der Schule diene auch jeder Unterrichtsgegenstand als Erziehungsmittel. Deshalb stimme er bei der jedenfalls zweifelhaften Rechtsfrage gegen den betr. Theil des Commissions-Antrages.

Abg. Graf Schwerin: Die heutige Verhandlung sei schon oft Gegenstand der Discussion in diesem Hause gewesen, und er habe seine Meinung über die Frage schon mehrfach kundgegeben. Heute habe sein Wort also nur noch den Charakter eines Zeugnisses dafür, daß er noch gegenwärtig bei seiner Ansicht feststehe. Seiner Ueberzeugung nach sei die Frage, ob Juden zu Richterämtern zuzulassen seien, zu entscheiden, ohne Rücksicht auf Sympathien oder Antipathien, sie sei lediglich eine Rechtsfrage (Bravo). Seine Ansicht gehe dahin, daß der preußische Staat kein Recht habe, die Juden von den Richterämtern ferner auszuschließen (Beifall). Das Ministerium, dem er angehört habe, habe den Grundsatz adoptirt, daß die Verfassungsbestimmung ein actuelles Recht sei, und deshalb seien die Juden nicht nur zu ständischen Rechten, sondern auch im Ressort des Ministeriums des Innern zu Schulzenämtern zugelassen worden. Für die Ausschließung der Juden gebe es nur zwei Gründe: entweder müsse man sagen, das Richteramt stehe mit der christlichen Religionsübung zusammen. Er könne weder das Eine noch das Andere zugestehen. Die Function des Richters sei, Recht zu sprechen, und dazu sei der Jude ebenso befähigt, wie der Christ. Auch die Einwendungen, welche hervorgehoben seien aus der Eidesleistung und aus der Verhinderung des Juden, am Sabbath sein Amt zu versehen, könne er ebenfalls nicht für zutreffend erachten. Wären sie aber zutreffend, so halte er sie für Nebenumstände, die mit der Hauptsache in keinem Zusammenhange stehen; es müßte dem Juden überlassen bleiben, Vorkehrungen zu treffen, daß er sein Amt gehörig versehen könne (Ruf: sehr wahr!). Aus allen diesen Gründen könne er zu keinem anderen Resultate kommen, als daß der preußische Staat kein Recht habe, die Juden vom Richteramte auszuschließen. Etwas anders stehe die Sache wohl in Bezug auf das Cultusministerium. Es gebe eine große Anzahl von Stellen, die allerdings mit der Religionsübung im nahen Zusammenhange ständen, so daß sie von Juden nicht verwaltet werden können. Aber es gebe auch innerhalb dieses Ressorts eine Menge von Lehrerstellen, welche sehr wohl von Juden verwaltet werden könnten, und deshalb glaube er auch in Bezug auf das Cultusministerium dem Commissionsantrage beitreten zu müssen (Lebhafter Beifall).

Justizminister Graf zur Lippe: Es werde von ihm, der er erst neu an diese Frage herangetreten sei, erwartet werden, daß er sich darüber ausspreche, wie er sich zu dieser Frage stelle. Er halte sich an die Bestimmung des Art. 4 der Verfassung, wonach die Richterämter jedem Befähigten verliehen werden sollen. Unter diesem Ausdrucke werde man doch verstehen müssen, daß derjenige auch befähigt sei, alles das vorzunehmen, was von dem Richter verlangt werde, und dazu gehöre auch die Eidesabnahme und vor der Abnahme die Verwarnung vor dem Meineide. Er wolle zugeben, daß der Eid kein Akt der Religionsübung sei; er sei aber ein religiöser Akt, und sei dieses anerkannt, so müsse die Frage ventilirt werden, ob Jemand, der einer andern Religion angehöre, die erforderliche Warnung vor dem Meineide machen könne. Kein Christ werde durch eine Admonition eines jüdischen Richters sich in seinem Gewissen überhaupt berührt fühlen. (Lebhafter Widerspruch: oh! oh!) Der Deutsche sei Bekenner entweder des katholischen oder evangelischen Glaubens, aber innerhalb derselben wolle er von andern Elementen nicht berührt werden. Bei der Verwarnung komme es darauf an, auf das Gemüth des Individuums zu wirken, und das könne nur durch einen Glaubensgenossen geschehen. Verlange man, daß dies von einem Bekenner eines andern Glaubens geschehe, so würde dadurch die Rechtsverwirrung im Volke erweitert werden. Unter diesen Voraussetzungen könne er nicht annehmen, daß ein Jude zum Richteramte befähigt sei. Es sei darauf hingewiesen worden, daß die jüdischen Assessoren sich am Ende ihrer Laufbahn befänden; sie seien aber sämmtlich seit 1851 in die Carriere getreten, hätten also gewußt, unter welchen Bedingungen, und könnten deshalb ein wohlerworbenes Recht nicht geltend machen. Die Staatsregierung könne deshalb nicht weiter gehen, als sie gegangen sei; er könne nur wünschen, daß der Antrag der Commission nicht angenommen, sondern zur Tagesordnung übergegangen werde.

Cultusminister v. Mühler: Er wolle nur darauf Bezug nehmen, was über die Stellung der Lehrer an öffentlichen Schulen gesagt worden. Art. 12 der Verfassung enthalte das Prinzip, daß Juden nach ihren Fähigkeiten gleich allen Staatbürgern zu öffentlichen Aemtern berechtigt seien. So lange aber kein Gesetz existire, müßten die alten Bestimmungen gelten. Das ältere Gesetz vom Jahre 1847 verordne nur, daß 1) bei akademischen Lehrämtern Juden in den Fächern der Medizin, Mechanik und Volkswissenschaften; 2) bei Fachschulen, in denen es sich nur um die Aneignung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten handle, Juden gleichfalls als Lehrer zuläßig seien, und demgemäß sei auch verfahren worden. Was aber diejenigen Schulen betreffe, in welchen es sich um Bildung und Erziehung der Jugend handle, so bestimme das Gesetz von 1847, daß die Leitung und Beaufsichtigung dieser Schulen nicht in die Hände der Juden gelegt werden dürfe. Einzelne Fächer könnten sie trotzdem auch in diesen Schulen bekleiden. — Man habe gesagt, nach dem allgemeinen Landrecht hätten unsere Schulen ihren früheren historischen, christlichen Charakter verloren, da sie Staatsanstalten geworden seien. Eine solche Erklärung sei bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen. Der Staat habe allerdings das Recht der Oberaufsicht, aber noch habe Niemand daraus gefolgert, daß den christlichen Schulen ihr historischer Charakter genommen sei, und seiner Ansicht nach berechtige jener Artikel des Allgem. Landrechts überhaupt nicht zu einer solchen Auslegung.

Die Vertagung sowohl als der Schluß der Debatte werden beantragt.

Abg. Parrisius (Brandenburg) beantragt zur Fragestellung, daß der Präsident zuerst über den Schluß abstimmen lasse, denn das, was die Minister gegen die Commissionsanträge vorgebracht, sei so wenig geeignet gewesen, Jemanden gegen dieselben einzunehmen (Heiterkeit), daß alle Mitglieder den Schluß mit Freuden begrüßen werden, um die wichtige Sache heute noch zum Austrag zu bringen. — Der Schluß wird angenommen.

Abg. Ref. Aßmann: Die Bedeutung der heutigen Debatte liege in dem mächtigen Druck der öffentlichen Meinung, der sich geltend machen solle. Praktisch werde der Beschluß augenblicklich nicht werden; auf die Länge aber werde man nicht mehr die Aussprüche der öffentlichen Meinung als Monologe hinstellen können. Die gegenwärtige Lage der Sache sei eben ein Spiegelbild unserer verfassungsmäßigen Zustände überhaupt, wie denn ein früherer Ausspruch im Hause sehr richtig sei, daß die Emancipation der Juden stets mit der freiheitlichen Entwickelung der Nation Hand in Hand gegangen sei. (Der Redner giebt darauf eine Geschichte der verschiedenen Stadien der Judenfrage.) Der Inhalt der Art. 4 und 12 sei so einfach, daß er gar nicht ohne das Hineinziehen von Sympathien und Antipathien mißdeutet werden kann. Der Justizminister habe sich ebenfalls auf dies Gebiet begeben, indem er die Vorhaltung bei Eiden als einen Hinderungsgrund bezeichnet. Diese Vorhaltung könne indeß auch vom Richter oder vom Zeugen abgelesen werden; eine andere Frage sei die behauptete Gewissensverletzung des Zeugen. Dies sei eben nur Sache der Sympathie. Der Justizminister möge auch heute Sympathien im Hause verletzt haben; daraus werde man aber doch nicht folgern dürfen, daß derselbe unfähig zu seinem Amte sei. (Andauernde Heiterkeit.) Er bitte um möglichst einstimmige Annahme des Commissions-Antrages.

Die Abstimmung erfolgt zuerst über den Antrag des Abg. Schulz (Borken) auf Streichung des Wortes „Cultus" im Antrag der Commission; für denselben stimmte nur das Centrum und die Conservativen. Darauf wird der Commissionsantrag mit sehr überwiegender Majorität angenommen. Dafür einstimmig sämmtliche liberale Parteien, die Polen und auch einige Katholiken.

Die Vertagung der andern noch auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände wird ohne Diskussion fast einstimmig beschlossen. — Präs. Grabow setzt die nächste Sitzung auf Freitag 9 Uhr an, und stellt auf die Tagesordnung die noch nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung und die Berichte der Budget-Commission über die Etats der directen und indirecten Steuern und über die Domänen- und Forstverwaltung.

Abg. Parrisius (Westhavelland) zur Geschäftsordnung: Er beantrage, die Berathung des Budgets für 1863 von der nächsten Tagesordnung abzusetzen, da er dem Hause das Recht wahren wolle, darüber selbstständig zu entscheiden, ob es das Budget für 1862 und 1863 zu gleicher Zeit berathen wolle. Doch wünsche er nur, daß über diese Absetzung das Haus sich im Anfang der nächsten Sitzung ausspreche.

Abg. v. Bockum-Dolffs bemerkt, in den Berichten der Budget-Commission seien beide Etats für 1862 und 1863 hintereinander erörtert; das Haus werde also wohl bei der Berathung zu entscheiden haben, ob es zugleich über den Etat von 1863 mit bestimmen will.

Präsident ist derselben Ansicht: es bleibt also bei der Tagesordnung. Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Breslau, 2. Juli. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Dorotheengasse Nr. 2 ein schwarzseidener Frauenrock mit gelben Punkten, ein schwarzer Thibetrock, ein brauner und ein lila kattunener Frauenoberrock, eine weiße Bettdecke, ein gestreiftes Inlett, mehrere Tücher und Schürzen; einer Frau, an der Ecke der Oderstraße und des Ringes, aus der Tasche ihres Kleides 1 Thaler 20 Sgr.

Verloren wurde: eine Brieftasche, in welcher sich 7 Thaler in drei Kassenscheinen bestehend, und eine auf den Commis J. Hartmann lautende Fremden-Aufenthaltskarte befanden.

Breslauer Sternwarte.

1. Juli 10 U. Abds.	27 7,94	+10,0	W. 1.	Trübe.
2. Juli 6 U. Morg.	27 7,71	+10,4	S. 2.	Bedeckt.

Wasserstand.

Breslau, 2. Juli. Oberpegel: 15 F. 3 Z. Unterpegel: 2 F. — Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 1. Juli, Mittags 1½ Uhr. 3proz. Rente 68, 10. Creditmobilier 847. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien —.

London, 1. Juli, Nachm. 3 Uhr. Silber 61-61⅛. Consols 91¾. 1proz. Spanier 43¼ excl. Div. Mexikaner 28½. Sardinier 81½. 5proz. Russen 96. 4½proz. Russen 91½. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 8¾ Sch., Wien 12 Fl. 90 Kr.

Wien, 1. Juli, Mittags 12 Uhr 30 Minuten. Beliebt. 5proz. Met. 70, 60. 4½proz. Met. 62, 50. Bankaktien 812 ex. Div. Nordbahn 204, 50. 1854er Loose 92, 25. National-Anleihe 82, 20. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 254, —. Creditaktien 219, 50. London 127, 30. Hamburg 94, 50. Paris 50, 10. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 161, 50. Lomb. Eisenbahn 284, 50. Neue Loose 134, 50. 1860er Loose 92, 50.

Wien, 1. Juli. Bei der heute stattgehabten Ziehung der 1854r Loose wurden folgende Serien gezogen: 183, 535, 684, 719, 878, 1164, 1928, 2528, 2695, 2788, 2861, 2967, 3002, 3007, 3397, 3463, 3760.

Wien, 1. Juli, Nachm. Bei der heut stattgehabten Ziehung der Kreditloose wurden folgende Serien gezogen: 59, 161, 474, 799, 831, 860, 1133, 1286, 1779, 2352, 2890, 3028, 3307, 3430, 3456, 3530, 3850, 3948. Haupttreffer fielen auf Nr. 74 Serie 1779, Nr. 77 Serie 860, Nr. 19 Serie 3850, Nr. 67 Serie 1133.

Frankfurt a. M., 1. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Oesterreichische Effekten wurden in Folge höherer wiener Notirungen theilweise besser bezahlt. — Vollbezahlte neue Russen 90¼. — Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 135½. Wiener Wechsel 92⅜. Darmstädter Bank-Aktien 217. Darmst. Zettelbank 248. 5prz. Met. 53¾. 4½prz. Met. 47¾. 1854er Loose Ziehung. Oest. National-Anleihe 63. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 228 coup. dét. Oest. Bank-Antheile 757 excl. Div. Oesterr. Credit-Aktien 201½. Neueste österr. Anleihe 73½. Oesterr. Elisabet-Bahn 121 ex. Div. Rhein-Nahe-Bahn 33⅝. Mainz-Ludwigsh. Litt. A. 124¾.

Hamburg, 1. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse fest. — Schluß-Course: National-Anleihe 63¾. Oesterr. Credit-Aktien 85¼. Vereinsbank 101⅝. Norddeutsche Bank 94¾. Rheinische 92¼. Nordbahn 63. Disconto 4¼. Wien 97, 37. Petersburg 30.

Hamburg, 1. Juli. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, ab auswärts unverändert, ab Stettin und Königsberg 84pfd. 132 gefordert, ohne Beachtung. Roggen loco fest, ab Königsberg pr. Juli-August 83—84 gehalten, nur einzeln 1 Thlr. billiger zu machen. Oel loco 29½, pr. Okt. 28⅝. Kaffee in Folge holländischer Berichte mehr Frage für farbige wohlschmeckende Kaffee's. Zink 7000 Centr. Sept.-Okt. 12⅛, 1000 Ctr. Aug.-Sept. 12⅛, 1500 Ctr. loco 12 1/16, 4000 Ctr. Sept.-Okt. 12 3/16 Mk.

Liverpool, 1. Juli. [Baumwolle.] 15,000 Ballen Umsatz. — Preise noch immer steigend.

Berlin, 1. Juli. Die mit dem Eintritt des Quartal- und Semesterwechsels zunehmende Flüssigkeit des Geldes äußerte sich heute in einer merklich gesteigerten Thätigkeit aller Capitaleffecten. Sowohl in Eisenbahn-Prioritäten, als in inländischen und auch in russischen Staatspapieren mehren sich die Anlagen, und in manchen bei den Kapitalisten besonders beliebten Emissionen dieser Papiere waren die Umsätze recht bedeutend, wenngleich aus den nur in sehr engen Grenzen variirenden Coursen derselben eine lebhaftere Bewegung sich selten erkennen läßt. Auch für verschiedene Eisenbahn-Actien zeigte sich ein regeres Interesse, das aber nur bei wenigen Devisen zu einem größeren Umsatze führte. Außer Oberschlesischen, Lombarden und Mainzer ist fast keine lebhaft gehandelt worden, doch war die Haltung allgemein fester, die Coursrichtung meist höher und Inhaber in der Regel, häufig noch nach den kleinen Courserhöhungen, die sich aus den Notirungen ergeben, zurückhaltender. Für Disconten ist Geld gleichfalls schon flüssiger, doch wurden auch feine Briefe theilweise noch mit 3¾ begeben. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 1. Juli 1862.

Fonds- und Geldcourse.

	Freiw. Staats-Anleihe	4½	101¼ bz.
	Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	100 B.
	dito 54, 55, 56, 57	4½	101¾ bz.
	dito 1853	4	100 bz.
	dito 1859	5	108¼ bz.
	Staats-Schuld-Sch.	3½	90½ bz.
	Präm.-Anl. von 1855	3½	122¼ bz.
	Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅛ G.
Pfandbriefe	Kur- u. Neumärk.	3½	93¼ G
Pfandbriefe	dito dito	4	101⅜ B.
Pfandbriefe	Pommersche	3½	92 bz.
Pfandbriefe	dito neue	4	101 bz.
Pfandbriefe	Posensche	4	104½ G.
Pfandbriefe	dito	3½	98½ bz.
Pfandbriefe	dito neue	4	98⅝ bz.u.G.
Pfandbriefe	Schlesische	3½	93⅞ G.
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärk.	4	99⅜ bz.
Rentenbriefe	Pommersche	4	99¼ G.
Rentenbriefe	Posensche	4	99 bz.
Rentenbriefe	Preussische	4	99⅛ bz.
Rentenbriefe	Westf. u. Rhein.	4	99 bz.
Rentenbriefe	Sächsische	4	99¾ bz.
Rentenbriefe	Schlesische	4	100⅛ G.
	Louisdor	—	109¾ bz.
	Goldkronen	—	9. 6⅛ B.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	55⅛ bz.u.G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	Verloosung.
dito neue 100-fl.-L.	—	Verloosung.
dito Nat.-Anleihe	5	64¾ à ⅞ bz.
dito Bankn.n.Whr.	—	79⅛ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	95 etw. bz.u.G.
dito 5. Anleihe	5	86 bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	82½ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87¼ etw. bz.u.B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93 bz.
dito à 300 Fl.	5	95⅛ bz.
dito à 200 Fl.	—	23¼ G.
Poln. Banknoten	—	87¼ à ⅛ bz.u.B.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 B.
Baden 35 Fl.	—	31¾ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	85½ B.
Aach.-Mastricht.	3½	4	34 i. P. bz.
Amst.-Rotterdam.	5 1/12	4	87½ bz u.G.
Berg.-Märkische	6½	4	109½ bz.
Berlin-Anhalter	8¼	4	139½ bz.
Berlin-Hamburg.	6	4	118½ B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	193½ G.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	126à126½ b.excl.D.
Breslau-Freibrg.	6⅔	4	125 G.
Cöln-Mindener	12¼	3½	178 etw. bz.
Franz.St.-Eisenb.	6	5	131 bz. (excl.D.)*)
Ludw.-Bexbach.	8	4	134 etw. bz.u.G.
Magd.-Halberst.	22½	4	300 bz.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	43½ bz
Mainz-Ludw. A.	7	4	124¼ bz.
Mecklenburger	2⅞	4	57⅜ bz.
Münster-Hammer	4	4	97¾ B.
Neisse-Brieger	3½	4	72½ G.
Niederschles.	4	4	99 bz.
N.-Schl.-Zweigb.	1½	4	70 bz.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	64 B.
dito Prior.	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 1/12	3½	152¾ à 153 bz.
Oberschles. B.	7 1/12	3½	123½ bz.
dito C.	7 1/12	3½	152¾ à 153 bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	96¼ G.
dito Prior D.	—	4	96 bz.
dito Prior E.	—	3½	84¾ bz.
dito Prior F.	—	4½	101½ G.
Oppeln-Tarnow.	¼	4	47 bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	60½ bz.
Rheinische	5	4	93½ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	102 B.
dito Prior.	—	4	82¾ G.
dito III. Em.	—	4½	98½ à ¾ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	31¾ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3 1/12	3½	91¾ G.
Starg.-Posener	4	3½	99½ bz. (excl.B.)
Thüringer	6⅝	4	119½ G.
Wilhelms-Bahn	—	4	57 bz.
dito Prior	—	4	91½ bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	92 bz.
dito dito	—	5	94 bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 11/12	4	115¾ G.
Berl.-Hand.-Ges.	5	4	90½ Klgkt. G.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	80⅞ bz.
Bremer „	5⅔	4	103⅞ B.
Coburg. Credit-A.	3	4	72½ etw. bz.
Darmst. Zettel-B.	8⅔	4	99 B.
Darmst.Credb.-A.	5	4	87¼ bz.
Dess. Creditb.-A.	—	4	5⅛ à ½ bz.u.B.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	94⅜ bz
Genf. Creditb.-A.	2	4	47 Klgkt. bz.u.B.
Geraer Bank	5¾	4	87½ etw. bz.
Hamb. Nrd. Bank	5	4	94 G.
„ Ver. „	5 1/12	4	101 G
Hannov. „	4½	4	98½ G.
Leipziger „	3	4	78¼ bz.u.G.
Luxembrg. „	10	4	99⅝ G.
Magd. Priv. „	4 1/12	4	89 G
Mein.-Creditb.-A.	6	4	88¾ B.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	28¾ B.
Oester. Crdtb.-A.	7¾	5	86½ à ¾ à ½ bz.
Pos. Prov.-Bank	5 11/12	4	96 bz.
Preuss. B.-Anthl	4 1/12	4½	122 B.
Schl. Bank-Ver.	6	4	96 etw. bz.u.G.
Thüringer Bank	2⅜	4	57½ Klgkt. bz.
Weimar. Bank	4	4	81 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143⅜ bz.
dito	2 M.	142½ bz.
Hamburg	8 T.	152 bz.
dito	2 M.	150¾ bz.
London	3 M.	6. 21⅝ bz.
Paris	2 M.	80 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	79¼ bz.
dito	2 M.	78½ bz.
Augsburg	2 M.	56. 24 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99½ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 26 bz.
Petersburg	3 W.	96 bz. 3 M. 95½ bz.
Warschau	8 T.	87¼ bz.
Bremen	8 T.	109½ bz.

*) Auf die laufenden Engagements in österr.-französischen Staatsbahn-Actien werden von heute ab 2¼ Thlr. Dividende pro Stück in Abzug gebracht.

Breslau, 2. Juli. Wind: Süd. Wetter: bewölkt. Thermometer Früh 11° Wärme. Die Zufuhren von Getreide erhalten sich in mittelmäßig gutem Umfang und fanden, mit Ausnahme von Weizen, zu gut behaupteten Preisen Beachtung.

Weizen blieb in matter Stimmung und kaum preishaltend; pr. 85pfd. weißer 74—87 Sgr., gelber 74—85 Sgr. — Roggen fester; pr. 84pfd. 53—56—59—61 Sgr. — Gerste bei besserer Frage, höher bezahlt; pr. 70pfd. 39—39½ Sgr., vereinzelt bis 40 Sgr. — Hafer fest; pr. 50pfd. schlesischer 25½—27 Sgr. — Erbsen ruhig. — Wicken gefragter. — Bohnen ruhig. — Oelsaaten bei reichlichen Angeboten preishaltend. — Schlaglein wenig angeboten.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	72—80—87	Erbsen	45—48—53
Gelber Weizen	72—80—86	Wicken	33—37—40
Geringer u. blauspitziger	64—70—78		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	53—58—61	Schlagleinsaat	160—185—210
Gerste	38—40—42	Winterraps	160—190—220
Hafer	23—25—28	Winterrübsen	206—222—242

Kleesaat fand in beiden Farben bei höheren Forderungen Beachtung, rothe 7—10—11⅔—12¾ Thlr., weiße 8—11—13½—16—17 Thlr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 22—25 Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl unverändert, pr. Ctr. loco 14⅙ Thlr. Br., Sommermonate 14 Thlr. Br., Herbst 13 11/12 Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 18⅙ Thlr. Gld., Sommermonate und Herbst 18 1/12 Gld.

Posen, 1. Juli. Wetter: kühl. Roggen: etwas fester. Gek. — Wispel. Loco per d. Monat 44 bez. u. Br., Juli-August 43 11/12 Br., August-September do., September-Oktober 43⅚ Br., ⅔ Gld., October-November 43½ bez. u. Br., November-Dezember 43½ Br.

Spiritus: behauptet. Gek. — Qrt. Loco per d. Monat 17⅚ bez., Br. u. Gld., August do., September 17⅚ Br., Oktober 17½ Br., November 17 Br., Dezember 16¾ Br. Hartwig Kantorowicz Söhne.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.